

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben (WAK-N)
Herrn Charles Favre, Präsident
Bundeshaus
3003 Bern

30. August 2005

**Vorentwurf zu einem Gesetz betreffend die Überprüfung und Stärkung des gewerblichen
Bürgschaftswesen (parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit, zum Vorentwurf zu einem Gesetz betreffend die Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesen Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Das gewerbliche Bürgschaftswesen hat seit dessen Bestehen Mitte der dreissiger Jahre und seit der Einführung des Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften 1949 zum Ziel, den gewerbetreibenden den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern. Obwohl in den Neunzigerjahren u.a. eine erste Reorganisation des Bürgschaftswesens durchgeführt wurde, ist dieses zur Zeit und aus unterschiedlichen Gründen wenig attraktiv. Seit Mitte der 90-er Jahre nimmt das Bürgschaftsvolumen stetig ab, weil die Kosten für die Unternehmen zu hoch sind und die Banken die Bonität der Bürgschaftsgenossenschaften als schlecht einstufen, obwohl der Bund 50 bis 90 Prozent von allfälligen Bürgschaftsverlusten der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften übernimmt. Grund genug, das Bürgschaftswesen erneut zu überdenken und eine dringende Anpassung an das heutige wirtschaftliche und politische Umfeld vorzunehmen, ansonsten das gewerbliche Bürgschaftswesen zum Selbstzweck verkommt und damit seine Überlebenschance liquidiert. Dies darf nicht passieren, weil wir davon überzeugt sind, dass ein effizientes gewerbliches Bürgschaftswesen in der schweizerischen Kreditlandschaft auch in Zukunft eine sinnvolle Aufgabe wahrnimmt. Letztendlich kann und darf das gewerbliche Bürgschaftswesen aber nur im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Kreditangebotes verstanden werden.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet den Willen zu einer zukunftsorientierten Neuausrichtung des gewerblichen Bürgschaftswesens und sichert so dessen Zukunft. Wir **unterstützen** deshalb den Vorent-

wurf zu einem Gesetz betreffend die Überprüfung und Stärkung des gewerblichen Bürgschaftswesen als Ganzes, erwarten aber, dass keinerlei Abstriche mehr gemacht werden. Zu drei Punkten erlauben wir uns Anträge zu stellen.

2. Drei schweizerische Bürgschaftsgenossenschaften sind genug

Nach Artikel 4 Absatz 2 kann der Bundesrat die Zahl der anerkannten Organisationen beschränken. Wir begrüssen diese Regelung und insbesondere die Reduktion von bisher zehn Bürgschaftsgenossenschaften auf neu deren drei und die damit verbundene Aufteilung in die Regionen Ost-/Zentralschweiz/Tessin, Mittelland/Nordwestschweiz sowie Westschweiz. Wir erwarten von diesen Lösungsansätzen eine Effizienzsteigerung bei der Gesuchsabwicklung wie auch ein erhöhtes Mass an Professionalität.

Wir **beantragen**, dass die geplante Reorganisation durch Fusion der bestehenden Genossenschaften erfolgt und nicht durch die Gründung dreier neuer Organisationen.

3. Risikodeckung durch den Bund ist ungenügend

Das gewerbliche Bürgschaftswesen ist eines der wenigen Instrumente des Bundes, um die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Inland zu unterstützen. Dieser Umstand rechtfertigt einerseits die Erhöhung der vom Bund zu tragenden Verluste aus Bürgschaften und andererseits die Erhöhung der prozentualen Verlustbeteiligung durch den Bund. Die minimale vorgesehene Erhöhung von heute 50% auf 65% ist aber ungenügend und nicht begründbar. Ein merkbar grösseres Engagement seitens des Bundes ist unseres Erachtens notwendig und angebracht.

Wir **fordern** deshalb eine Erhöhung der Verlustbeteiligung des Bundes von heute 50% auf **neu 75%**.

4. Finanzierungsanteil der Kantone am Defizit des Verwaltungsaufwandes ist zu präzisieren

Artikel 7 schafft die Voraussetzungen, dass der Bund Finanzhilfe zur Deckung eines verbleibenden Defizits der Verwaltungskosten leisten kann. Dabei ist eine Limitierung des Bundesbeitrages in Abhängigkeit der Kantonsbeiträge vorgesehen. Diese Formulierung lässt offen, welchen Anteil jeweils der Bund und welchen Anteil die Kantone übernehmen müssen. Eine solche offene Formulierung lehnen wir ab. Wir schlagen Ihnen vor, von einer Formel 50% Bund – 50% Kantone auszugehen. Artikel 7 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Artikel 7, Abs. 2

Bund und Kantone beteiligen sich am Defizit der Verwaltungskosten mit je 50%. Der individuelle Kantonsanteil ist abhängig von der Einwohnerzahl des Kantons, den sonstigen Leistungen der Kantone an die Bürgschaftsorganisationen und dem jeweiligen Bürgschaftsbestand im entsprechenden Kanton.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlage angemessen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilage Gewerbliches Bürgschaftswesen: Vernehmlassungsfragen